

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1905)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

[[Erscheint je Donnerstags]]

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Das altchristliche Symbol des Fisches und seine Beziehung zur hl. Eucharistie. — Glossen zu den Ansprüchen der „Altkatholiken“ in der Stadt St. Gallen auf das Kirchengut der römisch-kathol. Landeskirche des Kantons St. Gallen. — Der St. Galler Katholikentag in Altstätten. — Rezensionen. — Sprechsaal der Kirchenzeitung. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Das altchristliche Symbol des Fisches und seine Beziehung zur hl. Eucharistie.

(Fortsetzung.)

Die Ausführungen des gelehrten Franzosen ermangeln bei aller dabei entwickelten Erudition und Scharfsinnigkeit nicht jener ungesuchten Natürlichkeit, die uns die These annehmbar macht, und sie hat denn auch, soviel mir bekannt ist, bis jetzt von keiner Seite Widerspruch erfahren.

So wäre nun wohl der Ursprung und das hohe Alter des Fischsymbols in helleres Licht gerückt worden, aber die enge Beziehung desselben zur hl. Eucharistie ist damit noch nicht erklärt. Und doch wird der *Ιχθύς* unter die vornehmsten Symbole des heiligsten Sakramentes gezählt.¹⁾

Dass man den Fisch zu den das heiligste Altarsakrament, näherhin die hl. Kommunion symbolisierenden Zeichen rechnet, hat seinen Grund einmal in der besonderen Stellung, die das Fischbild in der römischen Katakombenmalerei einnimmt, sodann auch, weil Inschriften, speziell die zwei berühmtesten Grabgedichte des Aberkios und Pektorios, die ich zum Schlusse anführen werde, den eucharistischen Charakter gewisser Fischdarstellungen zur Evidenz beweisen.

Als Darstellungen der hl. Eucharistie, soweit die Malereien der römischen Katakomben in Betracht fallen, zählt Wilpert in seinem monumentalen Werke²⁾ folgende typische Szenen auf: 1. Die wunderbare Vermehrung der Brote und

¹⁾ Vergleiche die jüngst erschienene Schrift von Prof. Orazio Marucchi «Die Katakomben und der Protestantismus». Aus dem Italienischen übersetzt von P. Jos. Rudisch, S. Ss. R. Regensburg (Pustet) 1905. S. 40 f. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Broschüre (105 Seiten stark, Preis 75 Cts.) trotz verschiedener Ausführungen, mit denen nicht alle Archäologen einverstanden sein dürften, wegen ihres lehrreichen Inhaltes (sie behandelt die Anrufung der Heiligen, das Fürbittegebet für die Verstorbenen, die Eucharistie, die Muttergottesverehrung, den Primat des römischen Stuhles auf Grund der Denkmäler des christlichen Altertums) dem hochw. Klerus angelegentlich empfehlen; sie wird besonders für apologetische Predigten treffliche Dienste leisten.

²⁾ Wilpert Jos., «Die Malereien der Katakomben Roms». Textband (Freiburg, Herder, 1903) pag. 282 ff.

Fische, an die sich bekanntlich die «harte Rede» des göttlichen Heilandes anschliesst, in der er den Genuss der hl. Eucharistie als notwendig, aber auch (als Unterpfand des ewigen Lebens und der Auferweckung am jüngsten Tage) als ein überaus begehrenswertes Gut hinstellt. 2. Das Mahl der sieben Jünger am See Tiberias (Joh. 21, 1 ff.), wo die vorgesetzten Speisen, Fische und Brot, die nämlichen waren, wie bei der Sättigung der Menge bei der vorgenannten Szene, weshalb auch diese als Vorbild der Kommunion dienen konnte und in der Tat so aufgefasst wurde (z. B. vom hl. Augustinus, in Joh. Tract. 123; Migne Patol. Lat. Bd. 35 col. 1966). 3. Die Verwandlung des Wassers zu Wein auf der Hochzeit zu Kanaa. 4. Anspielungen auf das Weinwunder und die Brotvermehrung. Aus dem Inhalte dieser Szenen geht hervor, dass der Fisch nur auf den unter 1. und 2. einzureihenden Bildern zur Darstellung gelangt und somit in Beziehung zur hl. Eucharistie tritt. Das erstgenannte eucharistische Symbol, die wunderbare Vermehrung der Brote und Fische oder vielmehr die Speisung der Volksmenge mit den wunderbar vermehrten Broten und Fischen, machte in der coemeterialen Malerei grosse Wandlungen durch. Hören wir, was Wilpert selber darüber spricht¹⁾: «Die Symbolik knüpfte zunächst an die *Speisung*, das Vorbild der *Kommunion*, an. Die Künstler mussten also eine *Mahlscene* darstellen und zwar eine solche, die sich als die Speisung der Menge irgendwie zu erkennen gab. Es hätte, strengsten Falls, an sich genügt, den zum Mahle Gelagerten Brote und Fische in der von den Evangelisten berichteten Zahl vorzusetzen. Da diese jedoch eine verschiedene ist und Brot und Fisch überdies einen gewöhnlichen Bestandteil jeglicher Mahlzeit bildeten, so war ein weiteres Merkmal notwendig, welches die Künstler zu Hilfe nehmen mussten, um bei der Darstellung des Mahles die Erinnerung an die wunderbare Sättigung im Beschauer zu erwecken.

Zu einem solchen Merkmal eigneten sich in hohem Grade die *zwölf*, bzw. *sieben Körbe*, in welche nach dem biblischen Bericht die übrig gebliebenen Stücke Brot gesammelt wurden. Die Körbe, in Verbindung mit den Broten und Fischen, mahnten allsogleich an die wunderbare Vermehrung und stempelten dadurch das Mahl derartig zum biblischen Mahle, dass ein Zweifel darüber unmöglich war. Doch damit war noch nicht alles getan, denn nicht das biblische Ereignis als solches, sondern in seiner Eigenschaft als eucharistisches Symbol sollte dargestellt werden. Das erreichte der Urheber

¹⁾ Wilpert, loc. cit. pag. 46 f.

der *Fractio panis*¹⁾ in unübertroffener Weise dadurch, dass er den das Brot brechenden «Vorsteher» und den eucharistischen Kelch in seine Komposition aufnahm, also zu dem Typus zwei Hauptelemente des Antitypus hinzufügte.

Weniger ungesucht ist das Bild in der *Lucinagruff*²⁾, von dem sich allerdings nur die Brotkörbe und Fische erhalten haben. Hier hat der Künstler in die Körbe einen mit Rotwein angefüllten Becher gemalt. Die Körbe enthalten also die beiden eucharistischen Gestalten (und der Fisch, *vor* [nicht *auf*!]) dem die Körbe stehen, weist somit hin auf die Speisung mit dem Inhalt der Körbe: die hl. Kommunion. Der Verf.).

Der Moment des Wunders der Vermehrung, den die beiden ältesten Gemälde (*Fractio Panis* und Fische in der *Lucinagruff*) voraussetzen, wird in der Sakramentskapelle A 3²⁾ Gegenstand einer besonderen Darstellung; das Fresko³⁾ zeigt Christus, wie er ein Brot und einen Fisch segnet, die auf einem dreifüssigen Tische liegen. Diese eigentümliche Fassung des Bildes erklärt sich aus seiner figürlichen Bedeutung: es ist Symbol der *Konsekration*. Deshalb durfte der Tisch, zur Andeutung des Altares, nicht fehlen. In dem Felde daneben malte derselbe Künstler, als Vorbild der Kommunion, die Speisung der durch sieben Männer repräsentierten Menge; aufgetischt sind zwei Fische und im Vordergrund stehen acht symmetrisch verteilte Körbe mit Brot. Diese Mahlszene wiederholt sich mit geringen Varianten öfters; ähnlich haben wir uns wohl auch das zerstörte Gemälde zu denken, das einst zwischen den beiden Fischen und Körben in der *Lucinagruff* sich befand.

Die anmutige Gruppe des Deckengemäldes in der Sakramentskapelle A 2 bildet ein Kompendium der beiden Szenen von A 3: zwischen sieben Brotkörben steht der dreifüssige Altartisch, welcher zwei Brote und einen Fisch trägt. Eine grössere Vereinfachung der beiden Vorbilder war schlechterdings nicht möglich; man sieht aber auch, dass die gehaltvolle Darstellung trotzdem an ihrer klaren Verständlichkeit nichts eingebüsst hat.

(Schluss folgt.)

¹⁾ Unter diesem Namen ist ein von Wilpert entdecktes und publiziertes Gemälde (Wilpert, *Fractio Panis*. Die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers etc., Freiburg, Herder 1895.) über der Apsis der sogen. Capella greca im Coemeterium der hl. Priscilla bekannt. Das Bild, aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts stammend, vergegenwärtigt den Augenblick, in welchem der Bischof das konsekrierte Brot bricht, um es den bei der Feier anwesenden Gläubigen (durch 6 um den Tisch gelagerte Personen verschiedenen Geschlechtes angedeutet) in der hl. Kommunion zusammen mit dem konsekrierten Wein (durch einen vor dem Bischof auf den Tisch stehenden Henkelbecher angedeutet) zu reichen. Ausser dem Becher befinden sich auf dem Tische zwei Teller, einer mit zwei Fischen, der andere mit fünf Broten. Vor dem Tische, im Vordergrund stehen zu äusserst links vier, rechts drei (zusammen also sieben) bis an den Rand mit Brot gefüllte Körbe.

²⁾ Im Coemeterium des Kallistus an der Via Appia.

³⁾ Dasselbe (auch die zwei Fische mit den Körben und ein symbolisches Mahl) findet sich in der erwähnten Schrift von Marucchi-Rudisch abgebildet. Marucchis Erklärung der weiblichen, neben dem Tische stehenden Oransfigur als betende «Kirche» (l. c. S. 50) ist kaum haltbar; wir haben in ihr nichts anderes zu erblicken als die Verstorbene, die im Hinblick auf die an den Empfang der hl. Eucharistie geknüpften Verheissungen um das ewige Leben und die Auferstehung bittet.

Glossen zu den Ansprüchen der „Altkatholiken“ in der Stadt St. Gallen auf das Kirchengut der römisch-kathol. Landeskirche des Kantons St. Gallen.

(Schluss.)

Zweitens steht die Dogmatik jenes Einwandes auf einem Konfessionalismus der nicht weit entfernt ist von dem Bekenntnis: «Wir glauben alle an einen Gott — etc. . . .» Soweit sind wir aber in der katholischen Kirche noch nicht. Wir haben nicht bloss ein bestimmtes verpflichtendes *Glaubensbekenntnis*, sondern auch eine bestimmte *Verfassung* in unserem kirchlichen Organismus, so dass leicht und genau die *Rechtsfrage* gelöst ist, *ob jemand das Recht habe, als Katholik sich zu bezeichnen*.

Ich nenne das eine *Rechtsfrage*. Denn jeder Jurist wird dafür Verständnis haben, dass nicht jedermann das Recht hat, sich als Glied eines bestimmten Verbandes zu bezeichnen, und dass es objektive Kriterien gibt, woran man beurteilen kann, *ob jemand Mitgliedschaftsrechte in einem Verbands habe oder nicht*. Dies gilt von allen organisierten Verbänden, auch von den Religionsverbänden, die eine bestimmte Verfassungsorganisation haben, wie das insbesondere in der kath. Kirche der Fall ist. So hat auch der rühmlichst bekannte Pandektist Puchta in seiner Schrift «Einleitung in das Recht der Kirche» (Leipzig, 1840, S. 66 und 76 ff) die Frage, wer Glied der Kirche sei, als eine *rechtliche* bezeichnet. Nur dann würde die Kirchenmitgliedschaftsfrage keine rechtliche sein, wenn die Kirchenmitgliedschaft juristisch irrelevant wäre: das wagt aber niemand zu behaupten, andernfalls brauchte man nur an die Kultussteuern, an die Berechtigung zu den Kirchenämtern etc. zu erinnern. Es ist nicht wahr, wenn man sagt, das sei eine *dogmatische* Frage; denn dogmatisch wäre nur die Frage, ob jemand von dem Glaubensbekenntnis einer Religionsgesellschaft abgewichen sei. Allein hier handelt es sich nicht allein darum, zu zeigen, dass die Secessionisten in einer sehr grossen Anzahl von unzweifelhaften Lehren, die die kath. Kirche nicht bloss vor dem vatikanischen, sondern auch vor dem tridentinischen Konzil offiziell festhielt, über Bord geworfen haben, — vielmehr ist *der juristisch relevante Beweis* zu erbringen und auch längst erbracht zur Evidenz, *dass die sog. Altkatholischen sich mit dem ganzen Verfassungsorganismus der katholischen Kirche, wie er vor dem vatikanischen Konzil unbedingte Geltung hatte, in Widerspruch gesetzt und infolge vorvatikanischer Verfassungsrechtssätze selbst sich ausserhalb der Kirche gesetzt haben*.

Das ist der springende Punkt, wie auch der Berliner Kirchenrechtslehrer Kahl, Nachfolger des Hinschius, unumwunden zugibt, trotz seiner grossen persönlichen Sympathie zu den Altkatholiken. Kahl sagt: «Ob diese Tatsache (nämlich der Reception des vatikanischen Konzils) sich einstweilen rechtswirksam vollzogen habe, ist eine Frage, welche nach der unerbittlichen Konsequenz des vorvatikanischen Rechtes selbst und des gesamten Verfassungsprinzips der römisch-katholischen Kirche nicht anders als mit Ja beantwortet werden kann».

Auch *Treitschke* (Politik, Vorlesungen gehalten an der Universität zu Berlin, 2. Auflage, Leipzig 1899, I, 326) betont, dass die Altkatholiken sich gegen den «ersten Grundsatz

des Katholizismus» verstossen haben. *Geffken* (Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 598 f): «Wer das unfehlbare Lehramt der Kirche verwirft, der steht nicht mehr auf dem Boden der katholischen Kirche. Im vorliegenden Falle haben Papst und Konzil authentisch gesprochen, das letzte Merkmal der Gültigkeit ihrer Entscheidung, die tatsächliche Anerkennung der Kirche hat stattgefunden, indem sämtliche Bischöfe sich dem neuen Dogma unterwarfen, dasselbe ist als integrierender Teil der katholischen Glaubenswahrheit zu betrachten. Die Behauptung der Altkatholiken, die wahre katholische Lehre verlange keine Unterwerfung, da die offizielle Kirche sich mit der ultramontanen Partei identifiziert habe, ist *eitel Sophistik*; denn rechtlich gibt es keine katholische Kirche ausser der römischen.» *Geffken*, der im weitern den Altkatholiken ihre Unentschlossenheit in den prinzipiellsten Fragen zum Vorwurfe macht, sowie «die kompromittierende Gemeinschaft mit Leuten, denen der Kampf gegen Rom in jeder Form willkommen war», geht auf eine Kritik der neuen altkatholischen Kirchenverfassung ein. Dabei tadelt er, dass die Altkatholiken gegen die katholische Kirche nicht bloss als *Bekennniskirche*, sondern auch als *Verfassungskirche* verstossen, . . . «Auf der *einen* Seite ein Vorgehen, welches mit allen Traditionen römischen Kirchentums bricht und sich auf das Gemeindeprinzip stellt und auf der *andern* höchste Beflissenheit, an der Continuität der canonischen Rechtsgrundlagen festzuhalten — in einem Athem Herausforderung einer nach Millionen zählenden festgefügtten Gemeinschaft und der Versuch, sich als diese Gemeinschaft zu gerieren und deren Prärogative in Anspruch zu nehmen.» So schrieb *Geffken* im Jahre 1875. Was würde er *heute* erst sagen, nach der Metamorphose, die der Altkatholizismus seither durchgemacht hat!

Schon 1871 auf dem Kongress in München hatte *Döllinger* die Altkatholiken dringlich davor gewarnt «Gemeinde gegen Gemeinde, Altar gegen Altar» aufzurichten. «Man will uns dazu drängen, eine verhängnisvolle Bahn zu betreten. Sie haben gestern ein Programm aufgenommen, das mit der Erklärung anfängt und schliesst, dass wir alle fortwährend Glieder der katholischen Kirche sein und bleiben wollen; *dann versteht es sich wohl von selbst, dass wir diese Kirche in ihrem jetzigen Bestande anerkennen müssen.* Wenn wir sagen wollen, die Verkünder und Bekenner der vatikanischen Dekrete haben dadurch allein schon aufgehört, die rechtmässigen Träger der kirchlichen Autorität zu sein, so können wir doch unmöglich behaupten, dass wir noch Mitglieder dieser selben Kirche seien.» (Stenogr. Bericht S. 108, 129 f). Diese Warnung blieb unbeachtet, indem die Altkatholiken sich eine von der vorvatikanischen Kirchenverfassung *völlig abweichende* Synodalverfassung auf der Grundlage des Gemeindeprinzips gegeben und ein «Bistum» in den Bistümern errichtet haben. Auf ihren vom Katholizismus abweichenden *Lehrbegriff* gehen wir hier nicht ein. Es genügt, eine Stelle aus der bereits zitierten Schrift des altkatholischen Pfarrers *Rieks* S. 9: . . . «die widerspruchsvollen, dehnbaren und verschwommenen Erklärungen der (altkatholischen) Synoden über Beichte, Fasten, Fegfeuer, Heiligenverehrung, Primat usw., der Mangel an festen kirchlichen Grundsätzen und Zielen, vor allem die vielen Gelegenheiten kund gewordene Hoffnungsarmut, haben schon vor zehn Jahren weite Kreise des Volkes entnüchert und enttäuscht.» Und S. 12 berichtet er

von dem altkatholischen Bischof die Worte: «Wir sind zu gewissenhaft, um Religionshandbücher zu verfassen.»

Daraus ergibt sich zur Genüge, dass die *Theorie von der Gleichberechtigung der aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen mit den in der Kirche Verbliebenen*, sobald jene Ausgeschlossenen in «erheblicher Anzahl» sich befinden und sich als besondere Richtung in der Kirche «organisieren», — nicht bloss *monströs* ist, sondern auch eine flagrante **Rechtsverweigerung** enthält, *indem die rechtliche Frage, wer das Recht habe, als Mitglied der kath. Kirche zu gelten, gänzlich bei Seite geschoben wird.*

Was nützt es, wenn der Bundesrat, *das Recht der Religionsgenossenschaften, Bestimmungen über Erwerb und Verlust zu geben, ausdrücklich anerkennt* (25. März 1887, Bundesamtsblatt 1887, IV, 156) — *aber dann doch wieder in dem Falle, wo ein Religionsverband von diesen seinen Bestimmungen Gebrauch macht, die auf diese Weise Ausgeschlossenen als gleichberechtigte Mitglieder des bisherigen Verbandes behandelt?* Die Prinzipienlosigkeit eines solchen Verfahrens wird nicht beseitigt durch die Forderung, dass die kirchenbehördlich Ausgeschlossenen oder Losgetrennten in «erheblicher Anzahl» sich befinden und sich *hintenher* eine selbständige äussere Organisation geben; denn dieser *Umstand vermag an der Tatsache der verloren gegangenen Kirchenmitgliedschaft nicht im geringsten etwas zu ändern.* Andernfalls würde die Rechtssicherheit für einen Religionsverband in der Schweiz aufhören.

IV. Verhältnis zum Fond des Hilfsvereins für kath. Weltpriester.

Die Kasse dieses Vereins enthält ein *Vereinsvermögen*. Allerdings sind diesem Vereinsvermögen Beiträge 1841 aus dem allgemeinen Fond zugewiesen worden. Seither ist die Kasse aber alimentiert worden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den Zinsenerträgen des Vereinskapitals. Seit 1901 hat eine Anzahl *römisch-katholischer* Kirchgemeinden Beiträge an diese Kassa übernommen. Trotz dieser *Beiträge* und der besondern Verwaltungsform des Vereinsvermögens (Verwaltung durch den kath. Administrationsrat), wird aber die *rechtliche* Natur dieses Vermögens als das eines *Vereines* nicht geändert. Die Altkatholischen stehen diesem Vermögen gerade so fremd gegenüber wie dem Vermögen des st. gallischen kath. Männervereines oder des dortigen kath. Jungfrauenvereines. Oder meinen die Altkatholiken, der Austritt aus der Kirche sei ein so lukrativer Titel, dass er alle katholischen Kassen zu öffnen vermöge? Wie viele Privatvereine, deren humanitärer Zweck öffentliche Anerkennung findet, erhalten nicht zuweilen Beiträge von Seite öffentlicher Gemeinwesen! Deshalb wird aber Niemand in Zweifel ziehen wollen, dass dieses Vermögen allen Regeln der Rechtsordnung über Privatvereine unterliege.

V. Verhältnis zum übrigen Kirchenvermögen der kath. Landeskirche.

Will man annehmen, nicht alles Vermögen der kath. Landeskirche sei das Gut diözesankirchlicher Stiftungen, sondern manche Teile seien nur besondere Vermögenskomplexe der Landeskirche, so fragt es sich, ist diese Landeskirche oder kath. Konfessionsteil anstattlich oder korporativ zu konstruieren. Für eine *anstaltliche* Konstruktion der christlichen Kirchen tritt besonders Hinschius (loc. cit., S. 249 f.) ein. Wer dieser juristischen Gestaltung beipflichtet,

wird unmöglich den Secessionisten einen Anteil an diesem Vermögen zusprechen können, weil sie eben vorher nicht Rechtsträger und nicht Miteigentümer dieses Vermögens waren.

Bei der korporativen Konstruktion fragt es sich, ob nicht vielmehr die Gesamtheit der Kirchengemeinden, als die Gesamtheit der katholischen Bewohner diese Korporation bilde. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist dann *die Korporation als solche Eigentümerin: das Korporationsvermögen ist nicht das Vermögen der Korporationsgenossen*, es ist das Eigentum der Korporation als juristischer Person, welche nicht identisch ist mit der Totalität der Korporationsglieder. Es hiesse den Korporationsbegriff unserer Rechtswissenschaft völlig vernichten, wenn man das Rechtssubjekt, in der Form der Korporation nur als die Summe der Mietglieder auffassen würde, vielmehr ist sie ein von dieser Summe verschiedenes Rechtssubjekt, dessen Einheit sich nicht verträgt mit einer auf die Vielheit der Genossen verteilten Trägerschaft der Korporation. *Daher berührt der Wechsel der Glieder nicht die Identität der Korporation und die Mitglieder können beim Austritt nicht Auszahlung eines Anteiles am Korporationsgut verlangen.* (Vergleiche *Dernburg*, Pandekten, 7. Auflage, Berlin 1902, I, 139 f; *Savigny*, Syst. des heutigen röm. Rechts, II, 243, 332; *Bruns* in Holtzendorffs Rechtsenzycl. 5. Aufl. 1891, S. 450 ff; *Stobbe*, deutsch. Privatrecht, 3. Aufl. Berlin 1893, I, 454; *Windscheid*, Pandekten, 8. Aufl. I, § 58; *Meurer*, loc. cit. I, 101 f.

Dass übrigens durch Konfessionsänderung in konfessionellen Verbänden jede Mitgliedschaft verloren geht, ist selbstverständlich, was wir bereits oben dargetan haben. Wir haben gezeigt, dass es eine *Rechtsfrage* sei, ob jemand in einem Religionsverband oder in einer konfessionellen Korporation das Recht habe, als Mitglied zu gelten. *Man darf also unsere Rechtsfrage nicht zu Gunsten der Secessionisten altkatholischer Farbe umgehen durch einen doppelten Fehler:* 1) durch die falsche Theorie von der Gleichberechtigung der Ausgeschlossenen mit den in der Kirche Verbliebenen; 2) durch die falsche Konstruktion des Kirchengutes als eines Kollektiveigentums der Gläubigen, das sie «gemeinsam besitzen» und ihnen beim Austritt aus der Kirche als Aussteuer für ein neues Kultusleben anderer Konfession und anderer Religionsverfassung pro rata mitgegeben wird.

Lasse man den juristischen Begriffen ihre natürliche, herkömmliche, in der Wissenschaft anerkannte Bedeutung; dann wird es nicht schwer sein, hier das Richtige zu treffen.

Freiburg. Universitätsprofessor *Dr. Lampert.*

Der St. Galler Katholikentag in Altstätten.

Eine erhebende Tagung des katholischen Volkes war der kant. Katholikentag in Altstätten am verflossenen Pfingstmontag. Die Zahl der Teilnehmer betrug in der allgemeinen Versammlung des Nachmittags über 5000. Im Festgottesdienste predigte P. Bonifazius, O. C.: mutig und treu soll der Katholik zu seiner Fahne, dem Kreuze Christi stehen. Die spätern Vormittagsstunden waren den Versammlungen der *einzelnen Vereine* gewidmet: überall zeigte sich reges Leben. Der Katholikenverein hörte Referate von Hans von Matt über katholische Vereinsorganisation in der Schweiz, von Redaktor Emil Buomberger über die nächstliegenden Ziele der Vereins-

tätigkeit im Kanton St. Gallen, von Landammann Schubiger über das Zusammenwirken von Vereinen und Partei und von Bezirksammann Wirt über Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe. In der Versammlung der Arbeitervereine und christlichen Gewerkschaften betonte Professor Jung die Notwendigkeit der Organisation der Arbeiterscharen im Rheintal; vor den Gesellenvereinen wurde die Frage erörtert, ob solche in heutiger Zeit noch eine Existenzberechtigung haben und die Frage lebhaft bejaht. Gleichzeitig tagten auch die Jünglinge, die Abstinenten und der katholische Erziehungsverein.

Am Nachmittag traten alle Vereine und viele andere Festteilnehmer auch von auswärts auf der Wiese beim Kloster Mariahilf zusammen. Nach einer frischen Begrüssung durch Pfarrer *Helg* ergriff der hochwürdigste *Bischof von St. Gallen* das Wort: Die Katholiken müssen, um etwas zu stande zu bringen, reden und arbeiten, beten und arbeiten, opfern und arbeiten. Eines der Hauptziele des Katholikentages war sodann die klare und entschiedene Stellungnahme des katholischen St. Gallervolkes gegenüber den Ansprüchen der dortigen Altkatholiken auf einen Anteil am katholischen Kirchengut. Dr. *Holenstein*, Präsident des katholischen Administrationsrates wies die Nichtigkeit dieser Ansprüche glänzend nach durch geschichtliche und rechtliche Momente. Die ganze Geschichte der katholischen Fonds in St. Gallen seit ihrer Ausscheidung aus dem ehemaligen Klostergut, die Verteidigung ihrer Bestimmung während hundert Jahren hat ihre Zugehörigkeit in klares Licht gestellt. Die Altkatholiken haben durch das Bundesgericht ihre Anerkennung als öffentlich rechtliche Korporation gefunden; ihre Mitglieder können weder persönliche Rechte an das katholische Kirchenvermögen erheben, noch auch als Minderheit; das letztere schon deswegen nicht, weil die katholische Kirchengemeinde der Stadt St. Gallen nie als öffentlich-rechtliche Korporation existiert hat, im weitem aber, weil die Fonds, um die es sich handelt, nicht Eigentum dieser Gemeinde, sondern schon durch das Bistumskonkordat als scharf umschriebene Zweckvermögen, ganz unabhängig von der katholischen Kirchengenossenschaft der Stadt St. Gallen konstruiert sind. Dies wurde an den einzelnen Fonds nachgewiesen. Professor Dr. *Gisler* in Chur zeichnete das Wirken des Katholiken als Abbild des Wirkens der heiligsten Dreifaltigkeit. Tatkraft und Unternehmungsgeist machen uns verwandt dem Vater, Wahrhaftigkeit im Verkehr und treues Festhalten an der Wahrheit unseres Glaubens dem Sohne, geduldige und werktätige Liebe dem hl. Geiste. Als dritter Hauptredner trat Nationalrat Dr. *Lutz* auf die Bühne. Er gab Antwort auf die Frage, wie sich das katholische St. Gallervolk zu den grossen, im Wurfe liegenden schweizerischen Gesetzgebungsfragen, besonders zum neuen Zivilgesetze zu stellen habe. Die Katholiken machen freudig mit, vorausgesetzt, dass ihren berechtigten und notwendigen Wünschen die gebührende Rechnung getragen wird. In der Gestaltung des Eherechts ist das freilich nur unvollkommen geschehen. Das Schlusswort sprach Erziehungsrat *Bivoll*. Er warf einen Rückblick auf die Tagung, die Worte der Belehrung und Aufmunterung, die Anträge und Beschlüsse und fasste dieselben zusammen in fünf Resolutionen: treuen Anschluss an die katholische Kirche, dabei aber gemeinsame Arbeit für die idealen Güter des Volkes mit allen, welche für die Gott-

heit Christi kämpfen, mutigen Fortschritt auf dem Gebiet der Volkswirtschaft, besonders zu Gunsten der Gedrückten, Sorge für die Erziehung und Unterricht der heranwachsenden Jugend, endlich politische Schulung der Bürger und Geltendmachung des Ideales politischer Gerechtigkeit, des Proporz. Die Resolutionen wurden mit grossem Applaus angenommen.

Rezensionen.

Meyenberg A. *Homiletische und katechetische Studien im Geist der hl. Schrift und des Kirchenjahres.* 4. Auflage. Luzern, Rüber & Co. 1905. XV. und 955 S.

Es ist nicht nötig, den Lesern der Kirchenzeitung den Verfasser dieser Studien eigens vorzuführen; er steht seit einer Reihe von Jahren jede Woche mit ihnen in geistigem Verkehr. Für den Wert und die Brauchbarkeit des Buches aber spricht schon der Umstand, dass innert zwei Jahren das Bedürfnis einer 5. Auflage sich herausgestellt hat. Es ist von der Kritik allgemein anerkannt, dass durch dasselbe auf dem Gebiete der Homiletik neue Bahnen eröffnet wurden. Der Hauptvorteil liegt in der engen Verbindung von Theorie und Praxis. Bei jedem ausgesprochenen Grundsatz zeigt der Verfasser, wie man es anfangen muss, um denselben bei der Verwaltung des Predigtamtes in Anwendung zu bringen. Professor Meyenberg offenbart in den ersten Kapiteln seines Buches seine hohe Auffassung von der Aufgabe des Predigers, daher die Wärme und Begeisterung, von der alle Anweisungen und Ratschläge getragen sind: Er ist überzeugt von der gewaltigen Wirkung, welche das Wort Gottes gerade in unserer Zeit auf die Menschen ausübt, und von der Macht, die deswegen mit seinem Berufe dem Prediger in die Hand gegeben ist. Um das Wort Gottes zu predigen, um die Menschen durch dasselbe zum Heile zu führen, muss der Prediger vor allem in den rechten Quellen schöpfen, in der hl. Schrift, in der Liturgie der Kirche, in der Theologie und der speziellen, aszetischen und homiletischen Literatur. Die beiden Abschnitte über die hl. Schrift und über die Liturgie werden von den Rezensenten übereinstimmend als die Glanzpunkte des Buches bezeichnet. Sie sind auch in besonders ausführlicher Weise behandelt. Der Verfasser lehrt die hl. Bücher lesen, betrachten, verstehen, benützen; er weist in raschem Fluge nach, wie in ihnen der ganze Heilsplan Gottes in seiner Durchführung uns vor Augen gestellt, welche grosse Charaktere uns vorgeführt, wie für eine fassliche und eindringliche Darstellung der übernatürlichen Wahrheiten unübertreffliche Beispiele uns gegeben werden. Für das Verständnis der kirchlichen Liturgie und ihrer Entfaltung im Kirchenjahre helfen eine Fülle von geschichtlichen und archäologischen Notizen, welche die nähern Umstände der Zeit und des Ortes uns angeben, unter denen die einzelnen Offizien und Messformulare entstanden sind. Schritt für Schritt zeigen die zahlreichen Predigtthematika, wie der Geist einer kirchlichen Zeit, eines Festes, eines Gottesdienstes homiletisch zu verwerten ist. Die hl. Schrift sowohl als die Liturgie werden eigentlich durch diese Behandlung dem Prediger erschlossen und ihre unermessliche Fülle und Reichhaltigkeit ihm zum Bewusstsein gebracht. Grosses Lob hat mit Recht auch gefunden, dass der Verfasser die Person unseres göttlichen Heilandes Jesus Christus, sein Leben, Leiden und seine Verherrlichung überall in den Vordergrund stellt und von den Verwaltern des Wortes Gottes in erster Linie behandelt wissen will. — Die Katechetik ist kürzer behandelt, aber im gleichen Geiste; wer sich in diesen hineingelebt hat, wird auch diese kurzen Anweisungen fruchtbar zu machen verstehen. — Das Buch ist seit der 1. Auflage fast unverändert geblieben, einmal schon deswegen, weil es für Lehrzwecke so leichter verwendbar bleibt, und weil andererseits der Verfasser sich vorgenommen hat, spätere Beiträge in selbständigen Ergänzungsheftchen erscheinen zu lassen. Wir möchten nur wünschen, dass die homiletischen und katechetischen Studien von Professor Meyenberg überallhin ihren Weg finden und auch ausserdeutschen Ländern zugänglich gemacht werden, das christliche Volk würde daraus reiche Früchte ernten.

Wir benützen den Anlass, um zwei neuere Schriften desselben Verfassers zur Anzeige zu bringen.

Meyenberg A. *Das Geheimnis und die Methoden der Liebe.* Ein Schlusswort an der Jahresversammlung der schweiz. katholischen Mädchenschutzvereine in Zürich (28. Sept. 1904). Freiburg (Schweiz), Werk des hl. Paulus 1905. 20 Seiten.

Die wahre christliche Liebe sieht in jeder Seele etwas von Gott: den Beruf zur Seligkeit, den übernatürlichen Glauben, die Gnade, und darum treibt die Gottesliebe den Christen an, dem Nächsten zu Hülfe zu kommen. Die Methode ist vielfach: Sie sammelt und unterstützt das Gute, sie bildet und beugt vor, sie sucht und rettet. Daraus ergeben sich die konkreten Aufgaben der Mädchenschutzvereine. Der Vortrag ist sehr anregend.

Meyenberg A. *Eine Blume von den Gräbern der alten Heiligen.* Predigt auf das Fest des hl. Fridolin, des Apostels Alemanniens. Säckingen, Stratz — Luzern, Rüber & Co. 1905. 36 Seiten.

Am 12. März dieses Jahres predigte der Verfasser dieser Schrift am Fridolinsmünster zu Säckingen über den Glauben. In der schriftlichen Herausgabe beschränkte er sich nicht ängstlich auf das dort Vorgetragene, er benützt vielmehr diesen Anlass, «einem gewissen Bedürfnis und Drang des Herzens zu folgen und die Lehre der Kirche über den Glauben in ein Gesamtbild für weitere Kreise zu entfalten».

Ausgehend von dem Gedanken, dass der hl. Fridolin am Grab des hl. Hilarius von Poitiers, des grossen Befestigers des katholischen Glaubens gegenüber dem Arianismus gebetet und dann denselben Glauben in Alemannien gepredigt hat, fragt sich der Verfasser zunächst: was ist der Glaube und er antwortet darauf durch eine gedankenreiche Ausführung der Worte des hl. Paulus im 11. Kapitel des Hebräerbriefes und der Worte des vatikanischen Konzils; er fragt dann weiter nach der Notwendigkeit und den Früchten dieses Glaubens, wie sie in den wichtigsten Momenten des menschlichen Lebens sich offenbaren.

Das Schriftchen ist sehr geeignet, Begriff und Wichtigkeit des Glaubens klarzustellen und einzuprägen und dürfte deswegen auch für den Konvertitenunterricht gute Dienste leisten.

Sprechsaal der Kirchenzeitung.

Pfingstnovene. Bezugnehmend auf Ihre Antwort betreff. Pfingstnovene in Nr. 23 Ihres geschätzten Blattes erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass eine sehr schöne Novene existiert, die sich als Vorbereitung auf das Pfingstfest recht gut eignet. Es ist dies die «Neuntägige Andacht zu Ehren des hl. Geistes», im Geiste und nach der Meinung Leos XIII. von J. Deutz, Pfarrer und Dechant. II. Auflage. Dülmen i. W. 1899, Lauman'sche Buchhandlung. Bei jedem Tage ist der erste Teil aus den *liturgischen Kirchengebeten* genommen und der zweite stark in der Sprache der heiligen Schrift abgefasst. Diese habe ich seit fünf Jahren gebraucht und dazu sieben Ave Maria beten lassen um die sieben Gaben des hl. Geistes, was ohne eine Ueberladung zu sein, nach meiner Ansicht eine recht kräftige Andacht zum hl. Geiste ist.

Füglistallers Glocke. Gestatten Sie folgende Bemerkung zur lateinischen Uebersetzung der *Ode an die Freude*. Füglistaller hat dazu die erste Ausgabe des Liedes in der «Thalia» benutzt. Dasselbst hiess es statt Alle Menschen werden Brüder: Bettler werden Fürstenbrüder. Die Stelle: Ruat despotum catena etc. heisst bei Schiller:

Rettung von Tyrannenketten,
Grossmut auch dem Bösewicht
Hoffnung auf den Sterbepetten,
Gnade auf dem Hochgericht:
Auch die Toten sollen leben!
Brüder trinkt und stimmt ein:
Allen Sündern soll vergeb
Und die Hölle nicht mehr sein.

Chor:

Eine heitre Abschiedsstunde!
Süssen Schlaf im Leichentuch!
Brüder — einen sanften Spruch
Aus des Totenrichters Munde!

K.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Zur Beurer-Choralmethode. Die «Schweiz. Kirchen-Zeitung» (Nr. 24 vom 15. Juni abhin) enthält in ihrem Nekrolog über Hochw. Herrn Kanonikus und Professor A. Portmann sel. zwei Sätze (pag. 223, drittes Alinea), die einiger Erklärung bedürfen.

Erster Satz: «Mit der Beurer-Richtung konnte er sich nicht befreunden». Dazu Folgendes:

Unter «Beurer-Richtung» ist hier der von den Benediktinern in Beuron beim Choralgesang befolgte *Rhythmus* zu verstehen. Derselbe basiert auf den Grundsätzen, welche in dem herrlichen, epochemachenden und von allen Sachverständigen mit den höchsten Lobsprüchen versehenen, im Jahre 1865 erschienenen Büchlein «*Choral und Liturgie*» diesbezüglich niedergelegt sind. Verfasser ist der gegenwärtig leider erblindete Abt von Emaus in Prag, *Dr. Benedikt Sauter*.

Dem genannten Choralrhythmus liegen ferner die Anschauungen zu Grunde, welche *Pothier*, gegenwärtig Abt von St. Wandrille, Präsident der von Papst Pius X. eingesetzten Kommission für die vatikanische Ausgabe der gregorianischen, liturgischen Bücher, in seinem im Jahr 1879 in Solesmes erschienenen (vom † P. Ambros Kienle trefflich in Solesmes übersetzten) Buche: «*Les Mélodies Gregoriennes*» begründet hat. Abt Sauter und Abt Pothier sind in Choralssachen allgemein anerkannte Autoritäten allerersten Ranges.

Nun ist im Choral der *Rhythmus* die Hauptsache. Gleichwohl steht es jedem frei, der sog. «Regensburger Schule», welche gewöhnlich der «Beurer-Richtung» entgegengestellt wird, oder letzterer im Vortrag des Choralgesanges sich anzuschließen. Hochw. Herr Prof. Portmann sel. hatte also das unbestreitbare Recht, sich mit der «Beurer-Richtung» «*nicht zu befreunden*». Wenn aber andere das Gegenteil tun, so stützen sie sich auf allererste Autoritäten und befinden sich in guter Gesellschaft, da auch in den löbl. Stiften von Einsiedeln, Engelberg und Disentis nach denselben Grundsätzen *sehr schön* gesungen wird. —

Der zweite, hier zu besprechende Satz lautet: «Dass er nach seinem Rücktritt von dem Vorsteheramt des Cäz.-Vereins mit deren Ansichten wenig mehr Berücksichtigung fand, empfand er als eine unverdiente Zurücksetzung, in die er sich aber ohne Groll fügte». Hierauf folgendes:

Nachdem im Jahre 1896 Hochw. Herr P. selig nicht mehr zu bewegen war, als Vorstand des kant. Cäziliensvereins weiter zu funktionieren, wurde der Unterzeichnete an seine Stelle gewählt. Von jeher ging derselbe mit Herrn Portmann sel. in prinzipiellen, kirchenmusikalischen Fragen einig. Denn eine über Choralrhythmus divergierende Ansicht begründet noch keine Verschiedenheit der kirchenmusikalischen Prinzipien. Wie Hochw. Herr P. sel., so hatte und hat jetzt noch der gegenwärtige Vorstand des kantonalen Cäziliensvereins mit dem ihm beigegebenen Komitee den «*ernsten Willen, die Bestrebungen der Kirche zur Hebung und Veredlung der Kirchenmusik zu unterstützen*». Es werden also gegenwärtig von sämtlichen Vorstandsmitgliedern die Ansichten des Hochw. Herrn P. sel. nicht nur berücksichtigt, sondern immer weiter zu verbreiten gesucht. Es ist daher rein unerfindlich, wie von einer «unverdienten Zurücksetzung» des Hochw. Herrn P. sel., deren Urheber jeder einigermaßen Sachverständige im gegenwärtigen Vorstand des Cäziliensvereins suchen müsste, die Rede sein kann. Ich bin daher im Falle, diese Zulage mit *gutem Gewissen und mit aller Entschiedenheit für mich und die gegenwärtigen Mitglieder des Komitees abzulehnen!* —

Luzern, den 25. Juni 1905.

J. Wüst, Stiftskaplan,

z. Z. Präs. des kant. Cäziliensvereins.

— Am 7. Juni wurde die schon bisher vorhandene Kapelle auf Michaelskreuz zur Messkapelle eingeseget und ebendasselbst ein Glöcklein geweiht.

— Die Congregatio maior Litteratorum in Luzern wählte am 18. Juli zu ihrem Präses an Stelle des verstorbenen Chor-

herrn Portmann sel. den hochw. Herrn Dr. Niklaus Kaufmann, Chorherr und Professor in Luzern.

Bern. Die schweizerische altkatholische Synode, am 15. Juni in Biel versammelt, nahm die Schaffung von Hilfspriesterstellen für die Altkatholiken in der Diaspora in Aussicht.

Schwyz. Dr. Alois Huber, Rektor des Kollegiums in Schwyz wurde bei Anlass seines silbernen Priesterjubiläums wegen seiner grossen Verdienste um das Kollegium mit der Würde eines päpstlichen Geheimkammerers ausgezeichnet. Wir gratulieren.

St. Gallen. Am 20. Juni weihte der hochwürdige Bischof Augustinus die Kirche des nach Tübach verlegten Klosters S. Scholastika, bisher in Rorschach. Bei der Feier wurde der Verdienste des Beichtigers, Hrn. Knoblauch, sowie des Architekten, Herrn Hardegger, anerkennend gedacht. Die Uebersiedelung war eine schwere Aufgabe für den wenig bemittelten Schwesternkonvent; milde Beiträge werden daher gern von demselben angenommen.

Eidgenossenschaft. Der schweizerische Nationalrat beschäftigt sich in der Junisitzung vorherrschend mit der Beratung des Entwurfes für ein neues **Zivilgesetz**. Der erste Abschnitt desselben über die Rechte der *physischen und juristischen Personen* wurde schnell erledigt und befriedigt ziemlich allgemein in der Fassung, in welcher er nunmehr vorliegt. Manche Bestimmungen desselben sind auch für die Stellung kirchlicher Vereine, Ordensgenossenschaften u. s. w. nicht ohne Bedeutung. Den Kantonen wird vorbehalten, für die Erwerbung von Grundbesitz seitens von Vereinen die staatliche Erlaubnis zu verlangen; merkwürdigerweise werden dann aber Aktiengesellschaften und Genossenschaften von dieser Bestimmung ausgenommen. Gegen den Ausschluss aus einem Vereine kann an die Gerichte nur rekuriert werden, wenn die Statuten desselben einen Ausschluss ohne Angabe der Gründe nicht vorsehen. Der ursprüngliche Entwurf ging weiter und bildete damit eine Gefahr der ganz unzulässigen Einmischung der Gerichte in den Bestand und das innere Leben der Vereine.

Grössere Kämpfe brachte der Abschnitt über das *Eherecht*. Hier sind besonders die Bestimmungen über die Gründe der Ehescheidung, wie sie im bisherigen Zivilrecht bestanden und in das neue wieder aufgenommen wurden, in ihrer allgemeinen Fassung von jeher beanstandet worden. Die Nationalräte Büeler von Schwyz und Schmid von Luzern suchten die demoralisierenden Wirkungen dieser Auffassung einigermaßen zu paralysieren.

Schmid verlangte, dass einem wegen Ehebruchs gerichtlich geschiedenen Ehegatten die Ehe mit seinem Mitschuldigen verboten werde, allein ausser der Rechten und den beiden Abgeordneten Steiger und Hilty fand sich niemand, um diesen Antrag zu unterstützen.

Die Hinaufrückung des Ehefähigkeitsalters von 18 und 16 auf 20 und 18 Jahre wurde im Rate von katholischer Seite nicht angegriffen, hat aber in der katholischen Presse seither sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Es ist bekannt, dass im kanonischen Recht die Ehe schon auf einer viel frühern Altersstufe gestattet wird; freilich haben diese Bestimmungen mehr südliche Länder im Auge.

Die grundsätzliche Stellung der Katholiken wurde zu Anfang der Eherechtsdebatte von Nationalrat Loretan auseinandergesetzt; er anerkannte, dass im Kommissionsentwurf ein gewisses, wenn auch geringes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Katholiken zu Tage trete, aber in so geringem Masse, dass jede Verschlechterung desselben für das Schicksal des Gesetzes verhängnisvoll werden könnte.

Eine zweite Gelegenheit zur Betonung der katholischen Auffassung von der Ehe ergab sich, als durch Nationalrat Zürcher und Genossen die dem Richter durch das Gesetz eröffnete Freiheit, auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, wieder entzogen werden wollte. Nationalrat Decurtins zeigte in grossen Zügen den innigen Zusammenhang zwischen der Festigkeit des Ehebandes und der gesamten

Kultur. Wo durch häufige Scheidungen der Zusammenhang der Familien gelöst wird, da untergräbt man damit auch die Fundamente des staatlichen Lebens und der Zivilisation. Diesmal pflichtete der Rat der konservativen Anschauung bei; der Antrag Zürcher wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Aus den Verhandlungen des Ständerates ist die Debatte hervorzuheben bezüglich der bundesrätlichen Praxis in **Ausweisung geistlicher Kongregationen**. Ständerat Winiger hat bei Beratung des Geschäftsberichtes Anlass genommen, diese Praxis entschieden zu missbilligen, wie sie besonders bei den jüngsten Ausweisungen in Crans und Vallorbes hervorgetreten ist. Nicht nur hat man von dem rechtlich nicht irrelevanten Unterschiede zwischen Orden und Kongregationen keine Notiz genommen, sondern der Bundesrat hebt auch wohlthätige Anstalten auf, deren Leiter ausdrücklich versichern, dass sie aus dem Kongregationsverbande ausgeschieden seien und dafür Dokumente beibringen. Zudem verlangt der Sprecher, dass über solche Fragen jeweilen auch ein auf katholischem Boden stehender Rechtsgelehrter konsultiert werde. Er verwahrte sich dagegen, dass neben dem für uns ohnehin schon gehässigen geschriebenen Recht durch die Praxis ein noch schlimmeres, ungeschriebenes eingeführt werde.

Wir sind unsern Abgeordneten in der Bundesversammlung dankbar für ihr mannhaftes Eintreten.

Totentafel.

In *Ennetbaden* bei *Baden*, Aargau, starb, wie wir bereits gemeldet haben, den 14. Juni, *gelütert* durch langes schweres *Leiden*, der Hochw. Herr Pfarr-Resignat *J. Hümbeli*, 69 Jahre, 6 Monate und 8 Tage alt. Wir tragen noch einige biographische Notizen nach. Geboren zu *Wohlen* den 6. Dez. 1835, wurde er, nach dem gewöhnlichen Studiengang der Aargauer Theologen, am 15. Juli 1866 im Diözesan-Priesterseminar zu *Solothurn* ausgeweiht, war nach seiner Primiz je ein Jahr Kaplan und Baldinger-Kurat in *Zurzach* und Pfarrhelfer in *Wohlen*, sodann drei Jahre Hilfspriester im Kapitel *Regensberg*. Im Jahre 1870 als Nachfolger *Seilers* als Pfarrer nach *Kaiserstuhl* gewählt, wirkte er daselbst bis 1882. Ein langwieriges Rückenmarkleiden zwang ihn zur Resignation. Er zog sich zuerst nach *Wohlen*, seine Heimat zurück, liess sich aber bald in *Ennetbaden* nieder, wo er als Kurgeistlicher in der nahen *Dreikönigen Kapelle* und älters auch in der Stadtpfarrkirche *Baden* freundliche Dienste leistete. Sein mehr als zwanzigjähriges Dulderleben schloss erlösend ein seliges Entschlafen dw.

Ein junger, tatkräftiger Priester ist nach kurzem Wirken hingeschieden in dem hochw. Herrn *Richard Griesser* von *Fulenbach*, Professor und Präfekt am Kollegium *Mariahilf* zu *Schwyz*. Heimatrechtig zu *Griesen* im *Grossherzogtum Baden*, aber geboren in *Nordamerika*, wohin sich der Vater mit seiner Familie begeben hatte, wuchs er nach der Rückkehr auf in *Balsthal*, dem Heimatort seiner Mutter. Die humanistischen Studien machte *Griesser* in *Schwyz*, die theologischen in *Innsbruck*. Im Seminar zu *Luzern* empfing er die nähere Vorbereitung auf die Weihen und wurde im Sommer 1897 Priester. Für einige Monate begab er sich nach *Vevey*, um mit der Seelsorge auch die Uebung in der französischen Sprache zu verbinden, im Herbst desselben Jahres aber wählte ihn die Pfarrei *Seewen* zu ihrem Pfarrer. Der Posten bot grosse Schwierigkeiten, Pfarrer *Griesser* ging aber unerschrocken an die Arbeit. Er nahm sich der Jugend an, für die er einen Jünglingsverein eröffnete, und bemühte sich, den Bauern durch Einrichtung einer Raiffeisenkasse zu ökonomischer Unabhängigkeit zu verhelfen. Das und seine freimütige Aussprache auf der Kanzel und in der Presse wurden ihm übel vermerkt; bei der Wiederwahl im Jahre 1903 blieb er mit zwei Stimmen unter dem absoluten Mehr. Die Anfechtung des Abstammungsergebnisses hatte keinen Erfolg. Pfarrer *Griesser* war schmerzlich betroffen, aber nicht der Mann, um in untätigen Klagen sich zu ergothen. Er suchte und fand einen neuen Wirkungskreis in dem ihm von früherher lieben Kollegium von *Schwyz*. Aber

die Stürme von *Seewen* waren an seiner scheinbar so festen Konstitution nicht ohne Wirkung geblieben, seit 1904 zehrte ein Nierenleiden rasch seine Kräfte auf; auch ein Aufenthalt in *Locarno* im Frühjahr vermochte den Zerfall derselben nicht aufzuhalten. Er starb gottergeben am 20. Juni in *Schwyz*, tief betrauert von seinen Freunden und Kollegen im Lehramte.

Ein anderes junges Leben ist in *Wyl* hingerafft worden durch den Tod des Herrn Dr. jur. *Johann Meyerhans* von *Wyl*, des tüchtigen Redaktors des *Solothurner Anzeigers*. Er war geboren 1879, studierte ebenfalls in *Schwyz* und suchte seine juristische Ausbildung in *München*, *Bern* und *Heidelberg*, an welch letztem Orte er promovierte. Allein die Advokaturpraxis sagte ihm wenig zu, schon bald verlegte er sich auf journalistische Tätigkeit, erst am *Wyl* Anzeiger, der im Eigentum seiner Familie war, dann als Korrespondent verschiedener Blätter und endlich als Leiter des *Solothurner Anzeigers*. Vor nicht langer Zeit erkrankend suchte er Pflege und Erholung bei seiner Familie in *Wyl*; doch statt der Heilung kam die Erlösung von allen irdischen Leiden.

Der französische Episkopat hat in letzter Zeit wieder drei seiner Mitglieder durch den Tod verloren.

Im Mai starb Mgr. *Mathäus Viktor Balain*, Erzbischof von *Auch*, von 1877 bis 1896 Bischof von *Nizza*, im Alter von 78 Jahren; ihm folgten am 17. Juni, fast um dieselbe Stunde, die Bischöfe von *Fréjus* und von *Digne*. Mgr. *Alois Joseph Eugen Arnaud*, Bischof von *Fréjus*, geboren in der Diözese *Marseille* im Jahre 1834, hatte durch verschiedene historische und philologische Schriften sich ausgezeichnet und war am 14. Dezember 1899 zum Bischof ernannt worden. Mgr. *Johann Hazera*, Bischof von *Digne*, drei Jahre jünger, war längere Zeit Pfarrer in *Bordeaux* und stand in freundschaftlichen Beziehungen zu dem berühmten Journalisten *Louis Veillot*. Er war Bischof von *Digne* seit 1897.

Auf dem Friedhofe der *V. V. Kapuziner* in *Stans* schloss sich den 28. Juni der Grabeshügel über den irdischen Ueberresten des *P. Philipp Suter von Muotathal, Kt. Schwyz*. An Pfingsten hatte der selig Dahingeschiedene noch in der Kapuzinerkirche zu *Stans* gepredigt, wohl mit dem letzten Aufwande aller seiner Kräfte. In der folgenden Woche schickten ihn seine Obern nach *Baden*, da man sein schon lange andauerndes Leiden für *Rheumatismus* hielt. Das ärztliche Urteil konstatierte dort eine weit vorangeschrittene *Leberkrankheit*. Der Patient wurde gegen Ende der letzten Woche nach *Zürich* gebracht und starb im *Theodosianum* daselbst, mit den hl. Sterbsakramenten bestens versehen.

P. Philipp stand im 66. Jahre seines Lebens, gehörte dem Orden an seit 1859. Als Orte seiner gesegneten Wirksamkeit nennen wir *Stans*, wo er als Professor und später, 1874 bis 1876 als Vikar und Prediger sich betätigte, *Solothurn*, *Zug* und *Luzern*, wo er während 7 Jahren als Lektor Philosophie und Theologie dozierte, *Näfels* und *Wyl*, welche Klöster ihn als *Guardian* hatten. Seit dem Herbste 1904 gehörte er zum dritten Mal der Klosterfamilie in *Stans* an. *P. Philipp* war ein frommer, begabter und gutmütiger Mann.

R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Meminerint RR. DD. Parochi collectæ faciendæ in die festo SS. Apost. Petri et Pauli aut in Dominica infra octavam SS. Apost. pro Papa.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land: Breitenbach Fr. 14, Dulliken 8, La-Joux 13.75, Herbetswil 7.50.
2. Für den Peterspfennig: Dietwil Fr. 21, Dagmersellen 40, Sursée 160.
3. Für die Sklavenmission: Oberwil (Aarg.) Fr. 25.50, La-Joux 8.
4. Für das Seminar: Breitenbach Fr. 24.50, Oberbuchsiten 12, Fischingen 25, Müswangen 5.50, Hochdorf 50, Göslikon 9, Berg 10, Mettau 30, Gebenstorf 35, Pfäffnau 25, Oberwil (Aarg.) 9, Eggenwil 12, Altshofen 62, Leibstadt 35, Entlebuch 35, Eschenz 29, La-Joux 10.20, Saïgnelégier 30, Sulgen 21, Villmergen 50, Bettlach 10, Kaisten 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 26. Juni 1905.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "
 * Beziehungswaise 26 mal. * Beziehungswaise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kurer & Cie, in Wyl,
 Kt. St. Gallen,
 (Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
 empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen
Kirchenparamente und Vereinsfahnen
 wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien
 Borten und Fransen für deren Anfertigung.
 Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen,
 Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai
 etc. etc.
 Mit Offerten, Katalogen und Mustern stehen kostenlos zu Diensten.

Johanneum
 Neu St. Johann — 760 m. ü. M. — Obertoggenburg
 Ueberaus günstiger Erholungs-Aufenthalt für Priester. Dreischiffige Renaissance-
 Kirche und Pension unter einem Dache, Bade- und Schlafzimmer auf demselben
 Boden. Leichte Spaziergänge und grössere Ausflüge in reicher Abwechslung.
 Prospekte bei der Direktion.

Gebrüder Grassmayr
 Glockengiesserei
 Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich
 empfehlen sich zur
 Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken
 Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.
 Billige Preise. — Reelle Bedienung.

Marmor-Mosaikplatten
 Einfache und Mosaik-Cementplatten
 empfehlen
 Vogt & Cie. (vormals Urs Vogt) Luzern
 Generalvertreter
 der Marmor-Mosaikplatten-Fabrik Hochdorf.

Photographien
 von hochw. Herrn Chorherr Portmann sel.
 Cabineformat Fr. 1.20, Visitformat Fr. 0.80
 sind zu haben bei
Räber & Cie., Luzern.

Louis Ruckli
 Goldschmied u. galvan. Anstalt
 Cheaterstrasse 10
 empfiehlt sein best eingerichtetes Atelier.
 Uebernahme von neuen kirchlichen
 Geräten in Gold und Silber, sowie
 renovieren, vergolden und versilbern
 derselben bei gewissenhafter, solider u.
 billiger Ausführung.

Vacances.
 Jeune Prêtre catholique prendrait
 en pension jeune Français désirant
 d'apprendre la conversation allemande;
 serais toujours à disposition. Prix selon
 les prétentions. S'adresser à l'expédition
 de cette feuille sous chiffre K. B.

Kurkaplan
 gesucht in's Bad Farnbühl bei freier
 Station. Bitte sofort anzumelden.
Pfarramt Malters
 (H2980Lz) bei Luzern.

Liegen geblieben.
Ein Missale
 (kleines Taschenformat) ist in
 Zug seit ungefähr einem Jahre
 liegen geblieben. Der Eigentümer
 kann dasselbe durch die Exped.
 d. Bl. beziehen.

CUSTOS Correspondenz- u. Offerten-
 blatt für den kath. Klerus. Ganzjährig
 Fr. 1.20. Probehefte gratis.
F. Unterberger Verlag, Buchs,
 Kt. St. Gallen.

Novitäten
 vorrätig bei **RÄBER & CIE., LUZERN.**

Gebert, Katholischer Glaube und die Entwicklung
 des Geisteslebens. Vortrag Fr. 1.25

Holzhey, Die Thekla-Akten. Ihre Verbreitung und
 Beurteilung in der Kirche " 3.25

Spillmann, Die Katholikenverfolgung in England.
 I. Teil. 2. Aufl. Die Blutzegen unter Heinrich VIII.
 Brosch. " 2.90

II. " 2. Aufl. Die Blutzegen unter Elisabeth
 bis 1853. Brosch. " 4.65

III. " Die Blutzegen der letzten 20 Jahre
 Elisabeths. 1584—1603. Br. Fr. 5.75, geb. " 7.50

IV. " Die Blutzegen unter Jakob I., Karl I.
 und dem Commonwealth. 1603—1654.
 Brosch. Fr. 4.75, geb. " 6.50

Zeyer, In der Götterdämmerung. Eine Chronik " 3.75

Paul Schultze-Naumburg, Häusliche Kunstpflege " 4.—

Esser, Naturwissenschaft und Weltanschauung. " 1.90

Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals
 Deusededit. I. Bd.: die Kanonessammlung selbst. " 35.—

Libri veteris testamenti ope artis criticae et metricae
 quantum fieri potuit in formam originale redacta
 P. Nivardo Schlögl, O. Cist. I. Vol.: libri Samuelis " 16.—

Kurzgefasster wissenschaftlicher Kommentar zu den hl.
 Schriften des neuen Testaments, auf Veranlassung der
 Görresgesellschaft herausgegeben. III. Band, I. Hälfte " 8.75

Kieweg, Die Heilung des Tages. Ein Büchlein für
 alle, welche gut sterben wollen " 1.25



Schönster Wandschmuck
 für Façaden, Kirchen, Altäre,
 •• Grabmonumente etc. ••
Entwürfe und Ausführung
 einfach dekorativer, sowie
 hochkünstlerischer Motive
 Mosaik per □ m 100 Fr. u. mehr.

Gläserne Messkännchen
 mit und ohne Platten
 liefert Anton Achermann,
 Stiftsakristan Luzern.

Carl Sautier
 in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppeiche
 in grösster Auswahl billigst
 bei **J. Bosch, (H240Lz)**
 Mühleplatz, Luzern.

Weihrauch,
 Körner und Pulver, zu Fr. 3.— per Ko.
Ewig Lichtöl (nicht rauchend)
 empfiehlt **L. Widmer, Droguist,**
 14 Schiffplände, Zürich.

Selbstgekelterte
Naturweine empf.
 als
Messwein
Bucher & Karthaus
 bishöfl. beoidigte
 Firma
 Schlossberg ↘ Luzern

Kirchenteppeiche
 in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer Weinmarkt,
 Luzern.